

-**de* PV Art. 200 Vorbehalt *fr* OPers Art. 200 Réserve *-

PV Art. 200 Vorbehalt

¹ Die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann durch die Aufsichtsbehörde untersagt werden, wenn die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt wird oder das öffentliche Amt mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar ist. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder die Arbeitskraft dauernd und erheblich beansprucht wird.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Ausübung eines öffentlichen Amtes vor dessen Annahme zu melden.

Kommentare